

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Spanien Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

AIE
www.aie.es

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Spanien, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem spanischem Recht führen.

Das deutsch-spanische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Spanien, steht ein beschränktes Besteuerungsrecht bis zu einer Höhe von 5% zu (Art. 12 Abs. 1). Deutschland rechnet die spanischen Steuern an (Art. 23 Abs. 1 b cc).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass sowohl Spanien als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Freistellung mit Progressionsvorbehalt (Art. 23 Abs. 1 b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Spanien erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. Auch wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entstehen ist Art. 17 anzuwenden.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Spanien

Dem Quellenstaat Spanien steht ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 5% zu (Art. 12 Abs. 2). Da nach nationalem Recht Lizenzgebühren grundsätzlich besteuert werden ist im Falle höherer Abgaben zur Erstattung innerhalb eines Jahres ein Antrag bei den spanischen Steuerbehörden einzureichen. Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können nicht in Spanien besteuert werden (Art. 13 Abs. 3), es sei denn sie gehören zum Vermögen einer spanischen Betriebsstätte.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Spanien als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung nicht direkt, sondern über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt. In diesem Fall sind gemäß Art. 15 die Einnahmen als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit zu klassifizieren.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte (Art. 12 Abs. 1) das uneingeschränkte Besteuerungsrecht.

Die Doppelbesteuerung wird unter Beachtung der Grenzen des § 34 c EStG durch Anrechnung der spanischen Quellensteuer vermieden (Art. 23 Abs. 2b). Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten sind ausschließlich in Deutschland zu versteuern.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 1 a durch Freistellung mit Progressionsvorbehalt vermieden.

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt für Zwecke des Progressionsvorbehalts nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Spanien. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Spanien, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern. Das beschränkte Besteuerungsrecht im Falle von Lizenzeinkünften bleibt für Spanien bestehen.